



**Auszug aus dem Protokoll  
des Gemeinderats Fällanden vom 15. Januar 2019**

27.	Landwirtschaftswesen	7
27.01.	Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben Baudirektion Kanton Zürich, Amt für Landschaft und Natur Kantonale Landwirtschaftsverordnung (LV) Vernehmlassung, Stellungnahme	

IDG-Status:	Öffentlich	Medienmitteilung <input type="checkbox"/>
		Website <input checked="" type="checkbox"/>

**Ausgangslange**

Mit Schreiben vom 13. November 2018 lädt die Baudirektion des Kantons Zürich zur Vernehmlassung zur neuen Landwirtschaftsverordnung ein. Zum kantonalen Landwirtschaftsgesetz vom 2. September 1979 gehören diverse Vollzugsverordnungen. Dazu kommt im Bereich Landwirtschaft der Vollzug von Bundesrecht. In gewissen Bereichen, insbesondere bezüglich Direktzahlungen, fehlen jedoch explizite Vollzugsbestimmungen. Im Zusammenhang mit der Schliessung dieser Lücken wurden auch die übrigen Verordnungen im Landwirtschaftsbereich geprüft. Dabei wurde erheblicher Anpassungsbedarf festgestellt. Die meisten Verordnungen sind bereits sehr alt, weshalb zahlreiche Bestimmungen in formeller oder materieller Hinsicht nicht mehr zeitgemäss oder durch die Gesetzesänderungen überflüssig geworden sind. Einige Verordnungen umfassen zudem nur wenige Paragraphen. Diese Verordnungen sollen nun mit den Vollzugsbestimmungen im Bereich Direktzahlungen in einer neuen Landwirtschaftsverordnung zusammengefasst werden. Damit werden die Übersichtlichkeit und die Auffindbarkeit von Bestimmungen deutlich vereinfacht. Durch die Anpassungen an die geltenden gesetzlichen Grundlagen und die bewährte Praxis wurden viele Bestimmungen unnötig. Die Anzahl der Paragraphen konnte massiv reduziert werden. In die neue Landwirtschaftsverordnung integriert werden folgende Verordnungen:

- Verordnung über die Beiträge an die Umstellung von Landwirtschaftsbetrieben auf biologische Bewirtschaftungsweise
- Verordnung über den Vollzug des bäuerlichen Bodenrechts
- Kantonale Bodenverbesserungsverordnung
- Kantonale Tierzuchtverordnung
- Verordnung über den Rebbau

Ziel des vorliegenden Entwurfes ist eine zeitgemässe, gut lesbare Verordnung, die den Vollzug der Landwirtschaftsgesetzgebung des Bundes und des Kantons regelt. Der Übersichtlichkeit halber folgt die Gliederung weitgehend nach Themen entsprechend der bisherigen Verordnungen.

### **Wesentliche Anpassungen in der überarbeiteten Verordnung**

Im Bereich Vollzug Direktzahlungen waren bis anhin keine Bestimmungen vorhanden, obschon der Bund gewisse Regelungen an die Kantone delegiert, so z.B. wie die Gesuche einzureichen sind. Zudem gab es keine Ausführungsbestimmungen zur jetzigen als «Ackerbaustelle» genannten Gemeindestelle, welche entsprechend § 22 Landwirtschaftsgesetz Aufgaben im Vollzugsbereich übernimmt.

Im Bereich Tierzucht wurde insbesondere die Subventionierung von Prämierungen im Rahmen von Sparprogrammen reduziert. Zudem haben die Tierzuchtschauen beim Grossvieh nicht mehr die gleiche Bedeutung wie früher, da diese nicht mehr ausschlaggebend für die Aufnahme ins Herdebuch sind. Deshalb konnten hier viele Bestimmungen gestrichen werden. Auch der Bereich Bodenverbesserung, insbesondere der landwirtschaftliche Hochbau, konnte infolge von Anpassungen des Landwirtschaftsgesetz, vor allem durch den Wegfall der §§ 150 bis 153 (Eigentumsbeschränkungen bei Zusatzbeiträgen im Berggebiet), wesentlich gestrafft werden. Im Bereich Rebbau werden die Bestimmungen an die Änderungen in der Bundesgesetzgebung angepasst, welche z.B. die Weinlesekontrolle neu geregelt hat.

Die neue Verordnung hat keine Auswirkungen auf die Finanzen, da keine neuen Aufgaben für Kanton und Gemeinden dazukommen. Da gewisse Aufgaben weggefallen sind und die Rechtssicherheit erhöht wird, ist eher mit einer leichten Kostensenkung zu rechnen. Die Stellungnahme ist bis spätestens 31. Januar 2019 einzureichen.

### **Stellungnahmen**

Mittlerweile liegen Stellungnahmen von folgenden Organisationen vor:

Sowohl der Leitende Ausschuss des Verbands der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich (LA GPV) als auch der Verein Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute (VZGV) haben Stellungnahmen zum Verordnungsentwurf abgegeben. Weiter liegt eine Stellungnahme des Zürcher Bauernverbandes (ZBV) vor.

- Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich (GPVZH)
- Verein Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute (VZGV)
- Zürcher Bauernverband (ZBV)

Sowohl der LA GPV als auch der VZGV sind mit dem Entwurf der neuen Landwirtschaftsverordnung grundsätzlich einverstanden. Beide Gremien haben einige Änderungsanträge in ihre Stellungnahmen aufgenommen, die aus Sicht der Gemeinden Sinn machen. Die Interessen von Fällanden sind demnach gewahrt, wenn sie sich diesen beiden Stellungnahmen anschliesst. Auf eine ausführliche eigene Stellungnahme kann verzichtet werden.

### **Der Gemeinderat beschliesst:**

1. Auf eine detaillierte Stellungnahme zum Vernehmlassungsentwurf der Kantonale Landwirtschaftsverordnung (LV) wird verzichtet. Im Sinne der Erwägungen werden die Vernehmlassungsantworten des Leitenden Ausschusses des Gemeindepräsidentenverbands LA GPV vom 17. Dezember 2018 sowie des Vereins Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute VZGV unterstützt.

2. Mitteilung an:
- Amt für Landschaft und Natur, «Landwirtschaftsverordnung», Walcheplatz 2, 8090 Zürich
  - Vorsteher Ressort Liegenschaften, per Extranet
  - Leiter Abteilung Hochbau und Liegenschaften, per E-Mail
  - 27.01.

---

Für richtigen Protokollauszug:



Anette Fahrni  
Stellvertreterin Gemeindeschreiberin

Versand: 18. Januar 2019